Grosser Gemeinderat, Vorlage **Nr. 2065**

Interpellation Monika Mathers-Schregenberger, Fraktion Alternative-CSP, zur Bewilligungspraxis von Plakaten auf öffentlichem Grund

Antwort des Stadtrats vom 24. November 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Oktober 2009 hat Monika Mathers-Schregenberger, Fraktion Alternative-CSP, die Interpellation „zur Bewilligungspraxis von Plakaten auf öffentlichem Grund" eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Frage 1
Aus welchen Gründen wurde der Aushang des „Anti-Gott-Plakates" verboten?

Antwort
Der Stadtrat hat kein Plakat-Verbot ausgesprochen. An der letzten Sitzung vor den Herbstferien hat der Stadtrat die ihm vom Baudepartement unterbreitete Frage, ob das Freidenker-Plakat „Da ist wahrscheinlich kein Gott – also sorg dich nicht – geniess das Leben" zugelassen werden soll, verneint, weil mit dem Plakat religiöse Gefühle verletzt werden könnten. Das Baudepartement hat daraufhin die Allgemeine Plakatgesellschaft AG – gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Stadt Zug und der APG - ersucht, auf den Aushang auf öffentlichem Grund zu verzichten.

An seiner ersten Sitzung nach den Herbstferien, am 20. Oktober 2009, hat der Stadtrat über die Frage, ob an der Empfehlung an die Allgemeinde Plakatgesellschaft APG betreffend den Aushang des Freidenker-Plakats festgehalten werden soll, nochmals beraten. Gleichzeitig hat er sich mit dem umstrittenen Anti-Minarett-Plakat befasst. In beiden Fällen hat der Stadtrat der APG empfohlen, auf den Aushang der Plakate zu verzichten.

Frage 2
Wieso beurteilt der Stadtrat die Aussagekraft der „Anti-Gott-Plakate“ anders als die der Plakate der Sekten und Freikirchen?

Antwort
Die Frage, ob Plakate von Sekten und Freikirchen aufgehängt werden sollen, ist dem Stadtrat bis heute noch nie unterbreitet worden. Der Stadtrat hat beim Freidenker-Plakat und beim Anti-Minarett-Plakat erstmals von einer Bestimmung im Vertrag mit der APG Gebrauch gemacht, und der APG den Verzicht auf einen Aushang auf öffentlichen Grund empfohlen.

Frage 3
Wo ist nach Art.36 1 die gesetzliche Grundlage, dieses Plakat zu verbieten und damit das Grundrecht der freien Meinungsäusserung (Art.16 2) einzuschränken?

Antwort
Die Stadt Zug verfügt mit dem Reglement über das Reklamewesen - dies im Gegensatz z.B. zur Plakatverordnung von Basel-Stadt - über keine gesetzliche Grundlage, um den Aushang von Plakaten zu verbieten. Die in § 4 des Reklamereglements der Stadt Zug angeführten Verbote sind lediglich gestalterischer und verkehrssicherheitsrechtlicher Natur. Eine Aussage, wonach rassistische oder diskriminierende Inhalte (wie z. B. in der Basler Plakatverordnung) verboten werden können, enthält das Reklamereglement nicht.

Frage 4
Hat der Stadtrat in den letzten Jahren andere Plakate aus ethischen Gründen verboten? Wenn ja, welche?

Antwort
Nein.

Frage 5
Im Zusammenhang von Volksabstimmungen hingen auf öffentlichem Grund oft Plakate, die einen rassistischen Zug hatten: Schäfchen-, Einbürgerungs- und Asylplakate. Hat der Stadtrat im Zusammenhang dieser Plakate geprüft, ob sie unseren Grundrechten entsprechen und keine Bevölkerungsgruppen verletzen?

Antwort
Wie in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, verfügt die Stadt Zug mit dem Reglement über das Reklamewesen über keine gesetzliche Grundlage, um ein Plakat-Verbot auszusprechen. Auch gestützt auf die Vereinbarung mit der APG kann der Stadtrat der APG nicht verbieten, ein Plakat aufzuhängen. Die APG wurde mit der Vereinbarung das Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten auf öffentlichem Grund erteilt. Die APG muss einzig „Reklamen, die textlich oder bildlich öffentliches Ärgernis erregen können, im Zweifelsfalle vor ihrer Veröffentlichung der zuständigen Behörde vorlegen". Daraus kann nicht abgeleitet werden, die Stadt könne der APG den Aushang eines Plakats verbieten. Es ist vielmehr so, dass die APG stets selber entscheiden kann und muss, ob sie ein Plakat aushängen will oder nicht. Verstösst ein Plakat gegen übergeordnetes Recht (z.B. Rassismus-Gesetz) ist es Aufgabe der entsprechenden Strafinstanzen ein Verbot auszusprechen.

Frage 6
Wie wird der Stadtrat beim Aushang der Plakate für die Minarettverbotsinitiative vorgehen, sollte die Prüfung ergeben, dass sie das Antirassismusgesetz tangieren? Geht er auch auf die Befindlichkeit der muslimischen Mitbewohner in unserer Stadt ein?

Antwort
Wie bei der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, hat der Stadtrat der APG empfohlen, das Anti-Minarett-Plakat nicht auszuhängen. Er hat sich dabei auf die Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen den Rassismus EKR vom 6. Oktober 2009 gestützt. Wie die EKR vertritt der Stadtrat die Auffassung, dass das Anti-Minarett-Plakat die friedliche muslimische Bevölkerung der Schweiz verunglimpft. Auch der Stadtrat gewichtet das Recht auf freie Meinungsäusserung sehr hoch. Mit dem Anti-Minarett-Plakat wird jedoch nach Ansicht des Stadtrates der soziale Zusammenhalt und der öffentliche Friede gefährdet.

Frage 7
Der Artikel 35 Abs. 2 BV (Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.) gilt für die Exekutive ganz besonders. Was für Massnahmen unternimmt der Stadtrat, dass solche Schnellschüsse nicht wieder vorkommen?

Antwort
Die Empfehlung des Stadtrates war kein „Schnellschuss". In der öffentlichen Debatte wurden jedoch die Begriffe „Empfehlung" und „Verbot" nicht immer im richtigen Zusammenhang verwendet.

Antrag
Wir beantragen Ihnen,
- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 24. November 2009

Dolfi Müller, Stadtpräsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:
- Interpellation Monika Mathers-Schregenberger, Fraktion Alternative-CSP, vom 7. Oktober 2009 betreffend Bewilligungspraxis von Plakaten auf öffentlichem Grund

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Arthur Cantieni, Stadtschreiber, unter Tel. 041 728 21 02.